

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	40 (1948)
Heft:	10
Rubrik:	Gesetz und Recht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesetz und Recht

Fabrik oder Handwerk?

Eine Firma der Confiserie, Patisserie- und Glacéfabrikation betreibt in Zürich zwei Fabrikationsanlagen, drei Restaurants und zwei Verkaufsläden. Nach der Verordnung zum Fabrikgesetz (FV) unterstehen dem Gesetz auch «industrielle Anstalten, die, bei Verwendung von Motoren, sechs und mehr Arbeiter beschäftigen». In Anwendung dieser Vorschrift unterstellt das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit die beiden Fabrikbetriebe als Einheit dem Fabrikgesetz mit der Begründung: 33 Personen, Verwendung elektrischer Kraft.

In einer dem Bundesgericht eingereichten Verwaltungsgerichtsbeschwerde berief sich die Firma auf Art. 1 des Fabrikgesetzes (FG): «Dieses Gesetz ist anwendbar auf jede industrielle Anstalt, der die Eigenschaft einer Fabrik zukommt. — Eine industrielle Anstalt darf als Fabrik bezeichnet werden, wenn sie eine Mehrzahl von Arbeitern ausserhalb ihrer Wohnräume beschäftigt, sei es in den Räumen der Anstalt und auf den zu ihr gehörenden Werkplätzen, sei es anderwärts bei Verrichtungen, die mit dem industriellen Betrieb in Zusammenhang stehen.» Die Beschwerde führte aus, Industrie im Sinne des FG seien nicht — wie das Bundesgericht in einem Entscheide des Jahres 1944 angenommen habe — alle Betriebe der Warenproduktion. Das *Handwerk* falle nicht darunter, und dann sei noch zwischen industriellen und gewerblichen Betrieben zu unterscheiden. Der handwerkliche Charakter eines Betriebes sei nicht nur nach der Arbeiterzahl zu beurteilen; wenn die hergestellten Waren individuelle Produkte des menschlichen Fleisches seien, könne man ihn trotz der Verwendung von Motoren und Maschinen nicht als industrielle Anstalt bezeichnen.

Die verwaltungsrechtliche Kammer des Bundesgerichts hat dieser Auslegung des Gesetzes nicht beigeplichtet.

Beim *Handwerk* ist die Ware vorwiegend das persönliche Werk des

Unternehmers (Meisters), wobei die Arbeiter meist mit Nebenarbeiten beschäftigt sind. Der Umsatz ist daher von der Leistungsfähigkeit des Meisters abhängig und die Arbeiterzahl gering. Es wird kaum handwerkliche Unternehmen geben, die ohne motorische Kraft zehn und mehr Arbeiter, oder mit Motoren sechs und mehr Arbeiter beschäftigen.

Stellt der Meister mehr Arbeiter ein, als zur blosen Unterstützung seiner persönlichen Tätigkeit nötig sind, so vollzieht sich der Uebergang vom Handwerk zum *Gewerbebetrieb*. Dieser ist nicht von vornherein von der Fabrikgesetzgebung ausgenommen. Artikel 81 FG bestätigt, dass er zum Teil davon erfasst wird, solange nicht eine besondere bundesrätliche Ordnung der Arbeit in den Gewerben besteht.

Bei Betrieben der *Warenproduktion* hängt es nur von ihrer Grösse ab, ob sie unter das Fabrikgesetz fallen, und dabei sind die Merkmale massgebend, die der Bundesrat in der Verordnung (Art. 2) aufgestellt hat. Eine Unterscheidung nach der Art des Produktes wäre nicht gerechtfertigt. Die Fabrikgesetzgebung dient dem Schutz der Arbeiter, die in einer Mehrzahl hauptsächlich in geschlossenen Räumen beschäftigt werden, und daher kommt es auf die Arbeitsbedingungen an, nicht auf den Gegenstand der Produktion. Aus diesem Grund hat das Bundesgericht von jeher, im Anschluss an die frühere Praxis des Bundesrates, bei Betrieben zur Herstellung gewerblicher Erzeugnisse den industriellen Charakter *bejaht*, zum Beispiel in einem Falle, wo es sich um Sattler- und Sportartikel handelte.

Die Beschwerdeführerin hat zwei Betriebe für Warenproduktion und deren Unterstellung unter das Gesetz richtet sich nach ihrer Grösse, gemessen an Betriebseinrichtung und Arbeiterzahl. Die Unterstellung ergab sich daraus, dass bei beiden Betrieben Motoren verwendet werden und mehr als fünf Personen beschäftigt sind. Zu Unrecht wird in der Beschwerde beanstandet, dass dabei die Packerinnen

mitgezählt werden, denn nach Art. 2 FV gelten als Arbeiter auch die im industriellen Betrieb mit Neben- und Hilfsarbeitern beschäftigten Personen. Die beiden Fabrikationsanlagen durften dabei als Betriebseinheit behandelt werden, denn sie sind unselbständige Teile einer unter einheitlicher Leitung geführten Unternehmung.

Da die Beschwerde von dem Grundsatz ausgeht, dass das Handwerk nicht unter die Fabrikgesetzgebung falle, so ist festzustellen, dass es sich hier *nicht um einen Handwerksbetrieb* handelt, sondern um eine Unternehmung, die höchstens noch als *Gewerbebetrieb* gelten kann. Gewerbe-

betriebe, die Waren produzieren, sind aber stets dem FG unterstellt worden, wo ihre Ausstattung und Arbeiterzahl es rechtfertigte. Dies galt auch für ausgesprochen «handwerkliche» Gewerbe wie Damenschneiderei, Näherei, Kleiderwerkstätten.

Küchen in Gaststätten fallen nicht unter das Gesetz; ihre Leistungen, hauptsächlich Zubereitung von Speisen für die Bewirtung, gilt als Leistung besonderer Art. Solchen Küchen können die Betriebe der Beschwerdeführerin nicht gleichgestellt werden wegen ihres industriellen Charakters.

Diese Erwägungen führten zur *Abweisung* der Beschwerde.

Buchbesprechungen

Karl Loeliger. Der Bauspangler. Berufsbild, herausgegeben vom Schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Verbindung mit dem Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband.

In seiner Anlage lehnt sich das vorliegende Berufsbild gewollt eng an die Publikationen der gleichen Reihe an. Nach einem kurzen Streifzug durch die Geschichte des Berufes folgt eine Berufsbeschreibung, worauf die Berufsanforderungen beschrieben werden. Die weiteren Abschnitte behandeln die berufliche Ausbildung, die Berufsverhältnisse und die Entwicklungsmöglichkeiten. In knapper Zusammenfassung und überaus ansprechender Form wird hier alles für die Berufswahl Wissenswerte über den Spenglerberuf geboten. -le.

Schweizerische Sozialgesetzgebung 1947. Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. 400 Seiten.

Der neue Band beweist, dass das Jahr 1947 in der sozialpolitischen Gestaltung von Bund und Kantonen erhebliche Fortschritte gebracht hat, werden doch rund 300 Erlasse aufgeführt. Die wertvollste Bereicherung der Sozialgesetzgebung ist zweifellos das in der denkwürdigen Abstimmung vom 6. Juli 1947 angenommene Gesetz über die AHV, deren Organisation keine Kleinigkeit ist, beansprucht doch das Gesetz mit den notwendigen Verordnungen und Erlassen von Bund und Kantonen über 160 Seiten des Buches, und jedermann wird froh sein, alle diese Erlasse in deutscher und französischer Sprache an einer Stelle vereint zu finden. Auch in der Arbeitsgesetzgebung ist verschiedenes geschaffen worden; besondere Erwähnung verdient der am 16. April vom Bundesrat beschlossene Normalarbeitsvertrag für das Pflegepersonal (Schwestern und Pfleger), der dem in der Krankenpflege bis jetzt unter ganz elenden Verhältnissen beschäftigten Personal wesentliche Besserungen bringt.

Dr. A. B.